Fall: „Von Pferden, Immobilien und Ölpumpen“

Scheich Aadil (A) möchte sich dem Reitsport zuwenden und mit einem Dressurpferd bei zukünftigen Grand-Prix-Prüfungen glänzen. Beim selbstständigen Reitlehrer und Pferdetrainer Ben (B) wird A fündig: Per mündlich geschlossenem Vertrag kauft A von ihm zum Barpreis von 500.000 Euro einen Hannoveraner Wallach, den B zuvor für eigene Zwecke erworben, zur Dressur ausgebildet und an welchem die Ankaufsuntersuchung keine Beanstandung ergeben hatte. Fünf Monate nach der Übergabe wird im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung eine deutliche Veränderung eines Halswirbels festgestellt, die auch schon vor der Übergabe bestanden haben muss. Gleichzeitig beginnt das Pferd zu lahmen, hat Schmerzen und widersetzt sich einem Beritt. Ob ein Zusammenhang zwischen der Anomalie des Wirbels und den schwerwiegenden Rittigkeitsproblemen besteht, lässt sich nicht mit Sicherheit klären. A erkennt jedoch zutreffend, dass Abweichungen von der physiologischen Idealnorm eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit dafür begründen, dass das Tier zukünftig klinische Symptome entwickeln wird, die seiner Verwendung oder Verkauf als Reittier entgegenstehen. Enttäuscht erklärt A dem B nach erfolglosem Ablauf der angemessenen Nacherfüllungsfrist den Rücktritt vom Vertrag und fordert Rückzahlung des Kaufpreises.

Nach dem missglückten Geschäft hat A genug von hochpreisigen Dressurpferden und macht sich auf die Suche nach einem soliden und genügsamen Freizeitpferd. Dabei wird er auf eine Werbebroschüreder Pferdezüchterin P aufmerksam, in der es heißt:
„Wir verkaufen Freizeit- und Westernpferde direkt vom Züchter. Bei uns finden Sie bestimmt das perfekte Pferd, das auch in heiklen Situationen ruhig und gelassen bleibt. Unsere Pferde beweisen Nervenstärke und ein ausgewogenes Temperament. Unser Angebot richtet sich an Freizeit- und Westernreiter, die aus zeitlichen Gründen nicht täglich mit dem Pferd arbeiten können, dennoch aber auf den reibungslosen Ausritt am Wochenende nicht verzichten möchten. Für den Umgang mit den Pferden und vor allem dem Reiten müssen Sie bei unseren Pferden kein Profireiter sein. Die Pferde wurden bereits so zugeritten, dass jetzt nur noch die Harmonie zwischen Ihnen und dem Pferd stimmen muss.“
Nach einem problemlosen Proberitt auf dem Wallach „Winnetou“ wird zwischen A und P ein Kaufvertrag i.H.v. 1.300 Euro aufgesetzt in dem es heißt:
„Eventuelle mündliche Aussagen des Verkäufers über die Zuordnung des Pferdes hinsichtlich seiner vorwiegenden Begabung stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar. Sie beruhen auf subjektiv geprägten Eindrücken des Verkäufers. Eine Zusage hinsichtlich besonderer Fähigkeiten des besprochenen Pferdes ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden. Das Pferd wird als angeritten verkauft.“
Unter „Sonstiges“ wird fixiert, dass das Pferd auf dem Platz und im Gelände Probegeritten wurde, mit ihm aber noch weiter gearbeitet werden müsse. Schon vier Wochen nach Übergabe moniert A, dass sich das Verhalten des Wallachs von anfänglich schläfrig zu schreckhaft verändert habe, öfters durchginge und ihn schon zweimal abgeworfen habe und setzt P eine zweiwöchige Frist zur Beseitigung des „Charaktermangels“. P lehnt dies kategorisch ab und verweist zutreffend darauf, dass solche Verhaltensauffälligkeiten in der Regel von Haltungsbedingen und dem Reiter selbst abhängen. Abhilfe könne durch konsequente Erziehung und vertrauensbildende Maßnahmen geschaffen werden. A erwidert, dass zumindest die fehlende Möglichkeit des Beritts einen Mangel darstelle. Nach Fristablauf erklärt er entrüstet den Rücktritt vom Vertrag und fordert Rückzahlung des Kaufpreises.

Vom Pferdekauf entnervt, möchte A zukünftig lieber auf dem Frankfurter Immobilienmarkt mitmischen. Dazu schließt er am 18.04. mit Immobilienmogul I einen notariellen Bauträgervertragüber eine Eigentumswohnung im 1. OG, die laut dem beiliegenden Prospekt, auf den im Vertrag verwiesen wird, nach Süden einen unverbaubaren Blick auf die Frankfurter Hochhaus-Silhouette aufweisen soll. A zahlt den Kaufpreis i.H.v. 300.000 Euro und das Objekt wird am 23.06. wirksam übereignet und übergeben. Kurz danach beginnt der geschäftstüchtige I auf dem südlich angrenzenden Nachbargrundstück mit dem Bau eines sechsgeschossigen Projekts mit dem Namen „Mainhatten-Skyline-View-Lofts“. Am 03.12. fordert A nach erklärtem Rücktritt, hilfsweise im Wege des Schadensersatzes die Rückzahlung von 300.000 Euro Zug um Zug gegen Rückübereignung mit der Begründung, dass der ihm versprochene Ausblick nun nicht mehr gegeben ist. I macht daraufhin zutreffend geltend, dass doch sein Mitarbeiter D den A mündlich auf die Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück hingewiesen hat.

Für seine Rohölproduktion & -Verarbeitung kauft A unter Gewährleistungsausschluss am 24.06. bei H eine gebrauchte Gestängetiefpumpe vom Typ „Pferdekopf - 160 Liter“ zum Preis von insgesamt 19.000 Euro. Den Kaufpreis zahlt A im Anschluss an den Vertragsabschluss wie gewohnt in bar. Anfang Juli nimmt die Maschine in seinem Raffineriebetrieb die Arbeit auf. Bereits einen Tag später meldet sich A bei H und teilt ihr mit, die Maschine funktioniere nicht. Beim Einschalten käme es zu einem Kurzschluss. Am 10.07. untersucht H die Pumpe, ohne die Fehlerursache ausfindig zu machen. Jedoch ist ihm klar, dass irgendetwas mit der Maschine nicht stimmt. Er zeigt A auf seinem Handy ein Bild von einer ebenfalls gebrauchten, aber größeren 240-Liter-Tiefpumpe. Diese bietet er A im Austausch und gegen Zahlung weiterer 8.000 Euro an. Damit ist A einverstanden, übergibt H sogleich 8.000 Euro und die 160-Liter-Tiefpumpe. Am Vormittag des folgenden Tages ruft A bei H an, um sich nach der Lieferung der neuen Maschine zu erkundigen. H erklärt ihm daraufhin, dass er diese nicht bekommen werde. Mit Schreiben vom 12.07. fordert A den H auf, ihm die 240-Liter-Tiefpumpe bis zum 14.07. zu liefern. Denn jeder Tag, an dem die Maschine seinem Betrieb nicht zur Verfügung stehe, führe weitestgehend zu einem Stillstand seiner Rohölproduktion. Als H nicht liefert, erklärt A mit Schreiben vom 15.07. „den Rücktrittvom am 10.07. geschlossenen Kaufvertrag“ und verlangt Rückzahlung der 27.000 Euro. H führt an, dass man die 160-Liter-Tiefpumpe am 10.07. nur aus Kulanz mitgenommen habe, um sie im eigenen Betrieb auf angebliche technische Mängel zu untersuchen. Dabei habe sich aber herausgestellt, dass die Ursache des Defekts eine Fehlbedienung der Maschine durch A bzw. seine Angestellten gewesen sein muss. Diese hatten nämlich bei der Inbetriebnahme der Maschine vergessen, den Kolbenschlüssel aus dem Bohrkopf herauszunehmen. Dadurch sei der Förderungsschlauch undicht geworden.

Stehen A die geltend gemachten Ansprüche zu?